

welche durch eine bedeutende Zahl Gasflammen weithin die Finsterniß der Abendstunden erhellten werden.

Was die Schaustellungen betrifft, so wird man etwas produciren, was wohl noch niemals in einem Saale gesehen wurde, und was wohl Niemand für ausführbar halten dürfte, wenn er nicht selbst Augenzeuge davon war.

Die Unterhaltungen, welche geboten werden, sind noch nie so verschieden und so originell bedacht worden, als in diesem Jahre, und daher ist es nur zu wünschen, daß das Publicum solche Bestrebungen Einzelner durch recht zahlreichen Besuch aufmuntert und unterstützt.

Oeffentliche Gerichtsbarkeit.

(Schluß.)

Auch gegen die weitere, von ihm bei Uebernahme der Leitung des unter seiner Firma am hiesigen Orte errichteten Thüringer Filial-Bankgeschäfts eingegangene Bedingung, bei größern Unternehmungen zuvörderst mit dem Directorium ins Einvernehmen sich zu setzen oder doch wenigstens mit dem Procuristen Rücksprache zu nehmen, hatte er insoweit gefehlt, als er bei mehreren andern auswärtigen Handlungshäusern einen so großen Credit eröffnete, daß er dessen Genehmigung unter allen Umständen nicht hätte erwarten dürfen. Um die Bankverwaltung hierüber allenthalben im Unklaren zu lassen, sah er sich gezwungen, zu Fälschungen seine Zuflucht zu nehmen: er ließ die ihm zur Pflicht gemachten monatlichen Bilanzen, welche ihm vom Handelspersonal richtig unterbreitet worden waren, zur Erreichung seines vorgehabten Zweckes nach seinen Angaben abändern und umschreiben, und schickte sie hierauf als auf Grund der Geschäftsbücher aufgestellt der Bankdirection nach Sonderhausen ein. Seiner Behauptung zufolge seien nun die Directorien durch diese Machination im Grunde gar nicht getäuscht worden, da sie recht wohl gewußt, daß die fraglichen Conten auf weit höhere Summen sich belaufen, als die eingereichten Bilanzen nachgewiesen, eine Behauptung, die er durch Anführung unehrenhafter Gründe zu unterstützen bemüht gewesen u. c.

Die Untersuchung, welche durch den Umfang und die große Anzahl der zur sichern Feststellung der in Frage gekommenen Thatfachen herbeigezogenen Geschäftsbücher, sowie durch die Befragung der zahlreichen, vom hiesigen Orte zumeist weit entfernt wohnenden Zeugen den Zeitraum eines vollen Jahres in Anspruch genommen hatte, beschränkt sich auf sieben Hauptanklagepunkte, deren noch in möglichster Kürze hier gedacht werden soll.

Im Allgemeinen wäre bezüglich derselben noch voranzuschicken, daß Müller sie in der Hauptsache eingeräumt hat. Seine Absicht dabei war zweifellos die, die gänzlich überschuldete Firma W. F. Elke's sel. Erben u. Co., deren Theilhaber er gegen seine Zusage bis zu seiner Flucht von hier factisch geblieben war, zu unterstützen. Wie gering aber trotz aller seiner Anstrengungen der Erfolg gewesen, davon giebt die bereits zwei Tage nach Müllers Entfernung von hier erfolgte Zahlungseinstellung der soulagirten Handlung den sprechendsten Beweis.

Zunächst erschienen dem Angeklagten die Conten einiger seiner Schuldner, d. h. des von ihm vertretenen Thüringer Filial-Bankgeschäfts, allzusehr belastet, als daß er zu seiner Rechtfertigung dem Bankdirectorium gegenüber nicht auf eine namhafte Entlastung hätte bedacht sein müssen. Insbesondere waren es wieder Elke's sel. Erben, welche ihm, wie immer, natürlich zumeist am Herzen lagen. Durch falsche Einträge in seine Geschäftsbücher entlastete er das nurgedachte Geschäft um die Summe von 40,000 Thlr., indem er 24,978 Thlr. 9 Ngr., welche er von einem Magdeburger Hause in Bankwechseln leihweise sich geben lassen und 5021 Thlr. 21 Ngr., welche er auf das Debet seines Privatcontos gebracht, als von ihm, dem Angeklagten, geleistete Zahlungen dem Pfandconto der Elke'schen Firma gutgeschrieben, so wie 10,000 Thlr., angeblich als wirklich gezahlt, auf das Debet im Conto des Handlungshauses unter einer Dresdener Firma als eine für Rechnung von Elke's Erben geleistete Zahlung auf deren Pfandconto gegen Quittung eingetragen. Zur Verbedung dieser Manipulation fertigte er zwei verschiedene Contocurrentauszüge u. c. an. Gleichzeitig stellte er auch dem Elke'schen Geschäft bei ihm deponirt gewesene Lagerseine im Gesamtwerthe von gegen 50,000 Thlr. zurück; entlastete auch daneben sein, Müllers, eigenes Privatconto, welches um jene Zeit auf gegen 9000 Thlr. sich belaufen, dadurch, daß er ganz unberechtigter Weise in seinen Büchern das Conto eines Kaufmanns in Prag mit 4000 Thlr. belastete und dieselben als eine für Rechnung von Elke's Erben von ihm bewirkte Zahlung eintrug. Besagter Kaufmann aber hatte er erst etwa zwei Monate später um die Gefälligkeit gebeten, ihm den Empfang der 4000 Thlr. als von ihm, Müllern, gezahlt zu bescheinigen und, als Jener, ohne zu wissen, was Müller damit beabsichtige, darauf eingegangen, diese unrichtige Quittung der Bankverwaltung vorgelegt.

Ferner hatte Müller dem ihm erteilten Verbote, sich in Privat speculationen einzulassen, zuwider für seine und des obgedachten Procuristen gemeinschaftliche Privatrechnung Thüringer Bankactien

im Betrage von 30,000 Thlr. mit aus dem Fonds des Thüringer Bank annommenen Geldes ankaufen lassen, für hierauf bei der von ihm vertretenen Firma, also wieder der Thüringer Bank, um 22,000 Thlr. in Hundsd gegeben und diese Summe von gedachten Bank gutgeschrieben, das ganze Pfandgeschäft aber zum Schein auf ein Geraer Handlungshaus ohne dessen Vorwissen gebucht. Der Bank ist hierdurch ein Schaden von gegen 5000 Thlr. erwachsen. Weiter ist von Müllern eingeräumt worden, während seiner zweijährigen Leitung der Filialbank dem Elke'schen Geschäft durch seine Bekanntschaft mit verschiedenen fremden Handlungshäusern einen Credit eröffnet zu haben, der schließlich ganz oder zum Theile in Anspruch genommen insoweit der Thüringer Bank Nachtheil verursacht hatte, als die Elke'schen Gläubiger, da sie zugleich Schuldner der Firma J. G. Müller gewesen, wegen ihrer Forderungen an die bankerotte Firma vermöge der von Müllern übernommenen Bürgschaft gegen die erstgedachte Firma, die Thüringer Bank, compensirt haben. Dahin gehören ein Eölnner Haus bis zu 5000 Thlr., ein Geschäft in Nordhausen bis 15,000 Thlr., eines dergleichen in Karolinenthal bei Prag bis gegen 15,000 Gulden, zwei Prager Häuser wegen beziehentlich 36,400 und 25,000 Gulden und eine Wiener Handlung wegen 10,000 Gulden. — Ferner ist von Müllern geständigermaßen eine Mehrzahl von Wechseln im Gesamtbetrage von 35 bis 40,000 Thlrn., welche von der Elke'schen Handlung auf Dritte gezogen worden, sofort und ohne die vorausgegangene Acceptation Seiten der Bezogenen zum Discontiren angenommen und die Valuta aus dem Fonds der Thüringer Filialbank an jenes Handelsgeschäft gewährt.

Uebrigens hatte Müller noch wenige Tage vor seiner Flucht dem Elke'schen Geschäft nicht bloß aus dem Fonds der von ihm vertretenen Firma in sieben verschiedenen Posten, zusammen gegen 36,000 Thlr. baar, gegen bloße Quittung gewährt, sondern auch um dieselbe Zeit von den der Firma J. G. Müller wegen Forderungen zur Sicherheit übergeben gewesenen Lagerseinen, außer den obgedachten, noch dergleichen für zusammen 71,140 Thlr. unentgeltlich zu rückgegeben. — Endlich sind von Müllern auch noch in der Schweiz, also nach tatsächlich erfolgter Auflösung des zwischen ihm und der Thüringer Bank bestandenen Verhältnisses zu Ungunsten der letzteren Vergleiche über Forderungen der Thüringer Bank abgeschlossen worden, welche ihm baare Zuwendungen von beziehentlich 1000 und 100 erbracht haben.

Was schließlich die rechtliche Beurtheilung der Handlungsweise p. Müllers anlangt, so waren die in den Schlussvorträgen hierüber ausgesprochenen Ansichten sehr verschieden. Zunächst ging der Herr Staatsanwalt Löwe, nach eingehender Begründung der Anklage, von der Auffassung aus, daß er — abweichend von seiner frühern Ansicht, daß ein durch Fälschung verübter Betrug vorliege, so wie von der vom königl. Bezirksgericht im Verweisungskenntnis befolgten — nach welcher man Unterschlagung und Fälschung annehmen müsse — nach nochmaliger Erwägung sich für einen fortgesetzten einfachen Betrug entscheiden müsse. Fälschung durch unrichtige Einträge in die Handelsbücher scheine deshalb nicht angenommen werden zu können, weil der Angeklagte durch jene Einträge nur den Geschäftsherrn, die Thüringer Bank, über die pflichtwidrige Verwendung der Fonds vor Commandite habe täuschen wollen, während Artikel 311 des Strafgesetzbuchs eine rechtswidrige auf Herstellung eines Beweismittels gegen den fälschlich eingetragenen Schuldner gerichtete Absicht verlange. Die letztern habe Müller durch gleichzeitige Correspondenz in den Stand gesetzt, jeden Beweis jener Einträge gegen sie zu elidiren.

Ließe sich auch die Ansicht des kgl. Bezirksgerichts vollkommen rechtfertigen, so sei doch daran zu erinnern, daß die Annahme eines Betrugs zu einem für den Angeklagten günstigeren Ergebnis führen würde, weil alsdann nur auf eine vierjährige, nicht auf eine achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt werden könnte.

Dem hielt der Herr Bertheidiger, Advocat Brunner entgegen, daß die wichtigsten Voraussetzungen zur Annahme eines Betrugs mangelten; seiner Ansicht nach könne im vorliegenden Falle höchstens von einer Bestrafung nach Artikel 371 des Strafgesetzbuchs (Verletzung der Dienstpflicht) oder nach Artikel 330 (widerrechtliche Benutzung u. c.) die Rede sein.

Gleichwohl erkannte, nachdem auch noch der Angeklagte einige Worte gesprochen und insbesondere darauf sich wiederholt berufen, daß er keine Kenntniß von dem Ergebnis der Inventur vor seiner Flucht gehabt habe, der königl. Gerichtshof, unter Vorsitz des Herrn Gerichtsralhs Wichmann, auf eine sechsjährige Arbeitshausstrafe wegen Unterschlagung in Concurrenz mit Fälschung.

Verschiedenes.

* Die hiesige Universitätskirche wird jetzt mit Gas beleuchtet werden. Es sollen Abendgottesdienste, welche von dem neu errichteten Prediger-Collegium zu St. Pauli zu verwalten sind, errichtet werden. Wie man vernimmt, sind die nöthigen Einrichtungen so ziemlich beendet und die Eröffnung der sonntägigen Abendgottesdienste wird künftigen Sonntag (Abends 6 Uhr) erfolgen.